

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Altlasten	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	3
A.3	Landratsamt Waldshut – Naturschutz	4
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	11
A.5	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht	12
A.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	13
A.7	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	13
A.8	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	13
A.9	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	13
A.10	Landratsamt Waldshut – Forst	14
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	15
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Straßenbau Süd	20
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	21
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege	21
A.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	24
A.16	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	26
A.17	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	29
A.18	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	30
A.19	Deutsche Telekom Technik GmbH	32
A.20	Netze BW GmbH	32
A.21	naturenergie netze GmbH	33
A.22	TransnetBW GmbH	33
	<i>Transnet BW GmbH</i>	33
A.23	PLEdoc GmbH	35
A.24	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)	36
A.24	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)	36
A.25	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	36
A.26	NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V.	37
A.27	Stadt Waldshut-Tiengen	37
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	38
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht	38
B.2	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser	38
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	38
B.4	Landratsamt Waldshut – Brandschutz	38
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft	38
B.6	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	38
B.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft	38
B.8	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	38
B.9	badenovaNETZE GmbH	38
B.10	Vodafone West GmbH	38

B.11	Amprion GmbH	38
B.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	38
B.13	Gemeinde Häusern	38
B.14	Stadt St. Blasien	38
B.15	Landratsamt Waldshut – Vermessung	39
B.16	Landratsamt Waldshut – Kreisbrandmeister	39
B.17	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	39
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	39
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	39
B.20	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	39
B.21	Handelsverband Südbaden e.V.	39
B.22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	39
B.23	DB InfraGO AG	39
B.24	terranets bw GmbH	39
B.25	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald	39
B.26	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz	39
B.27	Landesnaturschutzverband BW	39
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	39
B.29	BUND e.V.	39
B.30	Stadt Bonndorf	39
B.31	Stadt Stühlingen	39
B.32	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach	39
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee	39
B.34	Gemeinde Grafenhausen	39
B.35	Gemeinde Höchenschwand	39
B.36	Gemeinde Lenzkirch	39
B.37	Gemeinde Schluchsee	39
B.38	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	39
B.39	Gemeinde Weilheim	39
B.40	Gemeinde Wutöschingen	39
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	39
C.1	Person 1	39

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.1.1	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Im Bereich Gebiet: Balzhausen befindet sich auf dem Flurstück 2158/1 Gemarkung Grafenhausen ein Eintrag im BAK, die Altablagerung Deponie Dressenbacher Weg (BAK-Nr. 00621-000). Es handelt sich um eine ehem. Deponie die von 1968 - 1975 verfüllt wurde. Näheres ist nicht bekannt, die Fläche wurde jedoch bereits 1992 in A=Archivieren bewertet.</p> <p>D. h. der Altlastverdacht wurde ausgeräumt und es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche „Balzhausen“ wird aufgrund hoher Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p>
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.2.1	<p>Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Auf folgendes wird allerdings hingewiesen:</p> <p>Im § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist folgendes ausgeführt: „Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird“.</i></p> <p>Werden im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen die im § 2 Absatz 3 LBodSchAG genannten Flächengrößen überschritten (z. B. durch Versiegelung für Fundamente, für Kranstellflächen, für Baustelleneinrichtungsflächen, für Zuwegungen), ist im jeweiligen Zulassungsverfahren ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, im jeweiligen Zulassungsverfahren zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	
A.3	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.3.1	<u>Art der Vorgabe</u> Artenschutz, Biotopschutz	
A.3.2	<u>Rechtsgrundlage</u> § 44 BNatSchG, § 30 BNatSchG	
A.3.3	<u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</u> Die vorliegende Flächennutzungsplanung sieht vor, drei Gebiete als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Balzhausen“ mit ca. 57,6 ha im Norden der Gemeinde nördlich der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet, Windhöufigkeit 250-310 W/m² ▪ „Steinhölzle“ mit zwei Teilflächen mit ca. 91,6 ha im Südosten der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet, Windhöufigkeit 250-310 W/m² ▪ „Brünlisbach“ mit ca. 142,7 ha im Osten der Gemeinde östlich der Ortschaft Brünlisbach und der Rothausbrauerei, Waldgebiet, Windhöufigkeit 190-250 W/m² 	Auf die Abwägungsvorschläge in den Ziffern A.3.4 bis A.3.10 wird verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die noch in der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich gegenständlichen zwei Gebiete „Buggenried Nord“ und „Staufen Süd“ werden von Seiten des GVV nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Flächennutzungsplanung dennoch enthaltenen Ausführungen werden bei dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu den eingereichten Unterlagen sieht die Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf 3 artenschutzrechtliche Themen noch Ergänzungs- bzw. Erklärungsbedarf:</p>	
	<p>Auerhuhn</p>	
<p>A.3.4</p>	<p><u>Sonderbaufläche „Balzhausen“</u></p> <p>Etwa die Hälfte der vorgesehenen Fläche befindet sich gemäß Aktionsplan Auerhuhn-Maßnahmenplan 2023-2028 im Bereich des Korridors für den Populationsverbund. Dieser Verbund war in der Planungsgrundlage 2022 ebenfalls als „Populationsverbund mit Ausschlussempfehlung“ ausgewiesen. In diesem Bereich liegt der FVA aus dem Jahr 2022 in ca. 150 m nördlich der vorgesehenen Sonderbaufläche ein Auerhuhnnachweis vor. Dieser Auerhuhnnachweis belegt, dass sich die Tiere außerhalb der Kernflächen bewegen, hier wohl zwischen Teilbereichen des VSG „Südschwarzwald“.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist hier aufgrund der vorliegenden Datenbasis eine hohe Konfliktintensität absehbar.</p> <p>Da die bereits bestehenden und noch zu erarbeitenden Managementpläne betroffener Natura 2000-Gebiete auf diesen Aktionsplan Auerhuhn zurückgreifen, bedarf hier einer tiefergehenden fachgutachterlichen Betrachtung, insbesondere zur Frage, ob die Verbundfunktion des Korridors für die Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes über eine Natura 2000-Vorprüfung zu ermitteln, ggf. werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Ergänzend dazu wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg in der frühzeitigen Beteiligung verwiesen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Fläche „Balzhausen“ aufgrund der aktuellen Auerhuhnnachweise und der damit verbundenen Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen wird. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 12.11.2020; Az.: 4 BN 15.20) hat der Plangeber im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen realistischer Weise umgesetzt werden können oder ob die Planung im Vollzug scheitern würde. Hierzu zählen insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte, die zwar in der Regel erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret gelöst werden können, aber erkennbare Konflikte sind auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln. In diesem Rahmen ist eine prognostische Beurteilung erforderlich, ob die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass eine Umsetzbarkeit der Planung gegeben ist.“</p> <p>Den Ausführungen im FNP (vgl. S. 54; Steckbrief Fläche „Balzhausen“) zum Auerhuhn können gemäß den oben getätigten Ausführungen nicht gefolgt werden.</p>	
A.3.5	<p><u>Sonderbauflächen „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“</u></p> <p>In Bezug auf die Sonderbauflächen „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“ wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde davon ausgegangen, dass aufgrund der Auerhuhnnachweise aus den letzten Jahren nördlich der Sonderbauflächen „Brünlisbach“ und östlich „Steinahölzle 2“, hier in der derzeitigen laufenden Aktualisierung der Flächen seitens der FVA ein Auerhuhn Verbreitungsgebiet abgegrenzt werden wird. In dem Fall ist dann von einer Störwirkung im 650 m Radius von WEA in das Verbreitungsgebiet hinein zu rechnen, was eine Ausgleichspflicht für die von Störung betroffenen Bereiche in diesem Verbreitungsgebiet auslösen würde.</p> <p>Die aktuellen Bestandsdaten sind bei der FVA abzufragen.</p> <p>Für die Sonderbaufläche „Steinahölzle“ war bereits in der frühzeitigen Beteiligung angegeben, dass die artenschutzrechtliche Betrachtung hier vollständig auf nachgelagerte Verfahren verschoben werden soll. Dies wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung nicht mitgetragen. Hier gilt aus unserer Sicht weiterhin, dass</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die aktuellen Auerhuhnnachweise wurden abgefragt und berücksichtigt. Um Konflikte zu minimieren und die eventuelle Änderung der Auerhuhnschutzgebiete zu berücksichtigen, wurden Puffer von 650 m um die aktuellen Nachweise von Auerhühnern gelegt. Die Flächen der Puffer wurden aus der Gebietskulisse der Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen ausgeschlossen. Somit werden die Kernlebensräume von Bebauung freigehalten.</p> <p>Mit der Berücksichtigung der Auerhuhn- und der Fledermausvorkommen werden die artenschutzrechtlichen Konflikte schon auf FNP-Ebene so weit wie möglich reduziert. Dennoch können einige Themen, wie z. B. Ausführung, Lage und Umfang der Ausgleichsflächen und Betroffenheit von weiteren besonders und streng geschützten Arten erst im nachgelagerten BIschmG-Verfahren abgearbeitet</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	das Sondergebiet „Steinahölzle“ entsprechend im Artenschutz Fachbeitrag ordnungsgemäß abzuarbeiten ist.	werden, wenn die genaue und endgültige Planung für die Windenergieanlagen feststeht.
	Fledermäuse	
A.3.6	<p>Die Ausführungen im FNP (vgl. S. 69; Umweltbericht Steckbrief Fläche „Brünlisbach“), dass die Untersuchungen für die Fledermäuse auf die nachgelagerten Verfahren verschoben werden, können unseinerseits nicht mitgetragen werden.</p> <p>Die Sonderbaufläche „Brünlisbach“ liegt in der „Kategorie A“ des Artenschutz-Fachbeitrags zur Regionalplanung. Es handelt sich um eine Kategorie A-Fläche aufgrund von Wochenstuben der Fransenfledermaus (große tradierte lokale Population mit 120 Individuen) und der Paarungsquartiere und Balzquartiere des Kleinen Abendseglers.</p> <p>Durch die Einstufung in Kategorie „A“ des Artenschutz-Fachbeitrages wird für die Flächen die Annahme getroffen, dass es zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen wird, die nicht in jedem Fall überwindbar sind. Offensichtliche Konflikte, die eine weitere Planung entgegenstehen können im FNP-Verfahren nicht als Aussage stehen bleiben. Die fachlichen Grundlagen sind hier zu berücksichtigen.</p> <p>Auch wenn gemäß dem Hinweispapier der LUBW „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (2014) die Beurteilung des Kollisionsrisikos generell mittels einer fachgutachterlichen Einschätzung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Datenrecherche gewonnenen Erkenntnisse vorgesehen ist, sind die folgenden Vorgaben essentiell:</p> <p><i>„Aus dieser fachgutachterlichen Einschätzung muss insbesondere auch hervorgehen, wo ein Kollisionsrisiko besteht, dem voraussichtlich nicht mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten der Anlage begegnet werden kann(„dies betrifft gemäß Hurst et al. Insb. Paarungsquartiere des Kleinen Abendseglers“) In diesen Fällen kann es – je nach den Umständen des Einzelfalles – angezeigt sein, von der Einbeziehung des betroffenen</i></p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Daten des langjährigen Kastenmonitorings am Schlüchtsee und in der Umgebung wurden berücksichtigt. Um die bekannten Wochenstuben von Fransenfledermaus und Wasserfledermaus sowie um Paarungsquartiere vom Kleinen Abendsegler wurden Puffer von 356 m gelegt. Die Flächen der Puffer wurden aus der Kulisse der Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen ausgeschlossen. Somit werden die Kernlebensräume von Windenergieanlagen freigehalten. Da die Fransenfledermaus überwiegend im Bestand und Bodennähe jagt, ist sie im Jagdgebiet kaum schlaggefährdet. Für den Kleinen Abendsegler muss ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, und ein Mindestabstand zwischen Rotorspitze und Baumkronen von 50 m eingehalten werden, da der Kleine Abendsegler überwiegend direkt über den Baumkronen jagt. Mit dem Freihalten der Kernlebensräume um die bekannten Quartiere und den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Jagdgebieten wird das Schlagrisiko minimiert. Zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Aufwertung anderer Waldbereiche, müssen im nachgelagerten BImSchG-Verfahren festgelegt werden.</p> <p>Da die Datenlage mit den Daten des langjährigen Kastenmonitorings, den Daten der Untersuchungen von FriNat im Auftrag von RES und den Daten der AG Fledermausschutz als ausreichend erachtet wurde, wurde auf Kartierungen zu den Fledermäusen verzichtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Standorts in die Planung Abstand zu nehmen oder aber durch Erfassungen im Gelände nach den in Kap. 3.2.3 und 3.2.4 geschilderten Methoden zu ermitteln (...die Methoden müsste man gesondert abstimmen; Paarungsquartierkontrollen), ob tatsächlich eine Verletzung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist und ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Ferner muss sich aus der fachgutachterlichen Einschätzung ergeben, ob das Kollisionsrisiko im Einzelfall derart hoch ist, dass es zwar mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte, allerdings wegen des Umfangs der Abschaltzeiten die Gefahr besteht, dass der Betrieb der Anlagen am geplanten Standort unwirtschaftlich wird. Auch in diesen besonderen Fällen kann es – je nach den Umständen des Einzelfalles – angezeigt sein, von der Einbeziehung des betroffenen Standorts in die Planung Abstand zu nehmen oder aber zuvor Erfassungen im Gelände nach den im Kap. 3.2.3 und 3.2.4 geschilderten Methoden vorzunehmen, um das Ergebnis der fachgutachterlichen Einschätzung zu spezifizieren und ggf. das Vorliegen der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zu ermitteln.“</i></p> <p>In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg ist die hier dargestellte fachgutachterliche Einschätzung noch nicht ausreichend und es bedarf hier bereits auf FNP-Ebene Kartierungen zu den Fledermäusen. Das im FNP (vgl. S. 69; Steckbrief Fläche „Brünlisbach“) beschriebene hohe Konfliktpotential aufgrund der Datengrundlage vom Schlüchtsee macht eine Kartierung im Zuge des FNP notwendig, um darstellen zu können, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.</p> <p>Es muss dabei dargelegt werden, dass insbesondere für die Arten Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus eine Planung realistisch ist und eine Ausnahme erteilt werden kann.</p> <p>In Bezug auf die generelle Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für die Fledermäuse, wird empfohlen vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg Kontakt</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausnahmeantrag artbezogen erfolgen muss.</p>	
<p>A.3.7</p>	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Nach vorliegenden Informationen hat die Fransenfledermaus hier einen tradierten und bedeutsamen Reproduktionsbereich mit 120 Individuen. Diese Art ist durch die Windkraftplanung insbesondere durch die Zerstörung von Lebensstätten betroffen.</p> <p>Der Kleine Abendsegler besitzt flächig um den Schlüchtsee Paarungsgebiete. In zahlreichen Kästen wurden Paarungsquartiere nachgewiesen.</p> <p>Der Kleine Abendsegler ist stark kollisionsgefährdet, so dass hier durch Tötung an WEA populationsschädigende Effekte zu erwarten sind. Hier ist darzustellen, ob die Abschaltzeiten so geregelt werden können, dass eine Beeinträchtigung für die lokale Population ausgeschlossen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Standard-Abschaltzeiten hierfür nicht ausreichen.</p> <p>Es ist eine Wochenstube der Wasserfledermaus mit ca. 40 Individuen bekannt, welche berücksichtigt werden muss.</p> <p>Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, wie das Braune Langohr, sind anzunehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz und der Umweltbericht werden dem entsprechend angepasst.</p> <p>Die Flächenkulisse wurde so angepasst, dass Habitatzerstörungen in den Kernlebensräumen der Fransenfledermaus vermieden werden. Es wird außerdem deutlich auf die Notwendigkeit eines Gondelmonitorings und eines Mindestabstandes zwischen Rotor spitze und Baumkronen von 50 m zum Schutz des Kleinen Abendseglers hingewiesen.</p>
<p>A.3.8</p>	<p><u>Sonderbaufläche „Steinahölzle“</u></p> <p>Zu den Fledermäusen wird im FNP (vgl. S. 69; Umweltbericht Steckbrief Fläche „Steinahölzle“) folgendes angegeben: <i>„Allerdings wurde im Jahr 2023 eine artenschutzrechtliche Untersuchung im Zuge eines BImSchG/nachgelagerten Verfahrens im Auftrag von RES im Gebiet durchgeführt. Ein abschließender Bericht liegt noch nicht vor und wird nachgereicht. Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen durch FrInaT untersucht. Ein abschließender Bericht liegt auch hierfür noch nicht vor. Als Zwischenergebnis kann jedoch festgehalten werden, dass das Gebiet von Fledermäusen genutzt wird. Insgesamt wurden 14 Quartiere im Gebiet und der Umgebung festgestellt. Davon befinden sich vier Quartiere im Sonderbaugebiet WEA. Drei dieser Quartiere sind</i></p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die RES Group hat die Bearbeitung der Daten gestoppt, bis Klarheit über die Flächenausweisung besteht. Die Daten liegen jedoch als Rohdaten vor und werden berücksichtigt. Zusammen mit den Daten des Langzeitmonitorings der NABU-Ortsgruppe und den Daten der AG Fledermausschutz wird die Datentlage als ausreichend betrachtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Fledermauskästen, die laut NABU-Ortsgruppe regelmäßig von Fransenfledermaus und Kleinem Abendsegler genutzt werden. Die Balzkontrollen ergaben Balzaktivität von Zwergfledermäusen im Südosten und Südwesten des Gebietes. Nach Einschätzung von FrlnaT kann den Auswirkungen auf die betroffenen Fledermaus-Populationen durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wirkungsvoll begegnet werden, sodass voraussichtlich nicht von Konflikten ausgehen ist, die zu einer Verhinderung von Windenergieplanungen führen.“</i> Ohne die abschließenden Berichte und Auswertungen kann fachlicherseits nicht beurteilt werden, ob die im vorliegenden FNP genannten Ausführungen auf dieser Ebene zur Beurteilung der Fledermause ausreichend betrachtet sind.</p>	
	<p>Generell für alle drei Standorte</p>	
A.3.9	<p>Abgesehen von den unter I. angesprochenen Thematik sieht die Untere Naturschutzbehörde den Prüfungsrahmen für die windkraftsensiblen Arten für hiesiges Verfahren für ausreichend und die entsprechende Prüfung für plausibel.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.10	<p>Im Umweltbericht zum FNP werden zu den weiteren Artengruppen wie nicht-Windenergiesensible Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (außer Fledermäuse) die folgenden Aussagen getätigt:</p> <p><i>Diese Artengruppen „... sind beim Bau von Windenergieanlagen vor allem durch den Verlust von Habitaten betroffen, die durch den Bau der WEA oder der Zuwegung verloren gehen. Daher ist eine Betrachtung dieser Gruppen erst dann sinnvoll, wenn die Standorte der WEAs festgelegt sind. Sie werden daher im BlmSchG/nachgelagerten Verfahren vertiefend untersucht. Eine Untersuchung auf Ebene des FNP kann höchstens nötig werden, wenn bei den Revierkartierungen Beibeobachtungen der entsprechenden Gruppen gemacht werden.“</i></p> <p>Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die nicht-windenergiesensiblen Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (außer Fledermäuse) werden im Fachbeitrag berücksichtigt und soweit möglich beschrieben und bewertet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Arten weder beschrieben noch bewertet. Insbesondere für die Haselmaus könnte es hier wegen der Entwicklungszeit von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) in Richtung Ausnahme gehen. Hier sollte im Zuge des FNP eine entsprechende Abschätzung getroffen werden, auch wenn die konkreten Standorte noch nicht feststehen.</p> <p>Zu den im Plangebiet existierenden Bioto- pen und entsprechender Berücksichtigung bei der weiteren Planung wurde im Umweltbericht zum FNP für die Sondergebiete „Balzhausen“ (S. 52 f.) und „Brünlisbach“ (S. 67 f.) eingegangen. Die Biotopkulisse und entsprechende Schutzlage wird bei der weiteren Planung der WEAs und der Wegeplanung berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Wildtierkorridors ist ebenfalls für das BlmSch-Verfahren angekündigt.</p>	<p>Eine grobe Darstellung der Biotope wurde berücksichtigt. Eine detaillierte Darstellung ist erst möglich, wenn die genauen Standorte feststehen und die Zuwegung geklärt ist. Die Beeinträchtigung des Wildtierkorridors ist ebenfalls erst abzuschätzen, wenn die genauen Windenergieanlagen-Standorte feststehen, da die Beeinträchtigung stark von den Vegetationsbeständen abhängt in die eingegriffen wird.</p>
A.4	<p>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p>	
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>	
A.4.1	<p>Im Umweltbericht steht, dass zu Gewässern I. Ordnung ein Abstand von mindestens 50 m und zu Gewässern II. Ordnung ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten wird. Bei der Schlücht und der Mettma (G.II.O.) wird sogar der Abstand von G.I.O. angewendet, also mindestens 50 m Abstand (Umweltbericht S. 18).</p> <p>Des Weiteren wird laut Umweltbericht ein Vorsorgeabstand von 100 m auch auf die Zone II von Wasserschutzgebieten angewandt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2	<p><u>Zum Plangebiet „Balzhausen“</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Umweltbericht steht, dass das Plangebiet an das festgesetzte Wasserschutzgebiet WSG-Schluchsee „Steinbrunnenquelle“ (LUBW-Nr. 315-067) angrenzt und dieses nicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche „Balzhausen“ wird aufgrund der aktuellen Auerhuhnnachweise und der damit verbundenen Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen. Zu dieser</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entspricht. Das WSG-Schluchsee „Steinbrunnenquelle“ gehört vermutlich zur Wasserversorgung der Gemeinde Schluchsee. Ob dieses Wasserschutzgebiet neu abgegrenzt werden sollte liegt in der Zuständigkeit des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.</p>	<p>Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p> <p>Auf die Stellungnahmen in den Ziffern A.13.2 und A.16.5 wird verwiesen.</p>
<p>A.4.3</p>	<p><u>Zum Plangebiet „Steinahölzle Teilfläche I“</u></p> <p>Das Plangebiet liegt fast vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001).</p> <p>Es ist zu klären, ob die Ebersbachquellen dauerhaft nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung benötigt werden. Falls doch wäre eine Neuabgrenzung erforderlich und dann auch entsprechend die Restriktionen bezüglich Zone II (100 m Abstand) zu beachten.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet können erhöhte Anforderungen u. a. an den Bau, die Anlage und den Betrieb zum Schutz des Grundwassers anfallen. Wir weisen auf die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) hin. Bis zum 12. November 2025 müssen Wasserversorgungsunternehmen eine Risikobewertung der Einzugsgebiete ihrer Entnahmestellen durchführen und ein auf die identifizierten Risiken zugeschnittenes Untersuchungsprogramm des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder des Rohwassers festlegen.</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden im nachgelagerten BImSchG-Verfahren abzuprüfen sein.</p> <p>Auf die Stellungnahmen in den Ziffern A.13.2 und A.16.5 wird verwiesen.</p>
<p>A.5</p>	<p>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p>	
<p>A.5.1</p>	<p>Siehe Stellungnahme Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden im nachgelagerten BImSchG-Verfahren abzuprüfen sein.</p> <p>Auf die Stellungnahmen in den Ziffern A.4.2, A.4.3, A.13.2 und A.16.5 wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6 Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)		
A.6.1	Keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind Gutachten zu Schall, Eis- und Schattenwurf vorzulegen.	Dies wird im nachgelagerte BImSchG-Verfahren berücksichtigt.
A.7 Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)		
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.		
A.7.1	Die Wasserschutzgebiete sollten bei der Planung beachtet werden. Ein Wasserschutzgebiet sollte nicht bebaut werden, aus diesem Grund ist diesbezüglich das Umweltamt anzuhören. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung muss trotz des Baus der Windkraftwerke gegeben sein und darf zu keiner Zeit gefährdet werden.	Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen. Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden im nachgelagerten BImSchG-Verfahren abzuprüfen sein. Auf die Stellungnahmen in den Ziffern A.4.2, A.4.3, A.13.2 und A.16.5 wird verwiesen.
A.8 Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)		
A.8.1	Gegen die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Oberes Schlüchtal zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Grafenhausen bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Zu den konkreten Einzelbelangen, etwa der Einhaltung der Mindestabstände zu den betroffenen klassifizierten Straßen, wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Stellung genommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9 Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)		
A.9.1	Zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Mindestabstände wird verwiesen. Einzelbelange werden im zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Bebauungsplanverfahren konkret vertreten.</p>	
A.10	<p>Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p>	
A.10.1	<p>Wir begrüßen die überlagernde Darstellung im Entwurf der Sonderbauflächen, so dass die Grundfunktion Wald erhalten bleibt. Ebenso begrüßen wir die Aufnahme des Bundes- sowie des Landeswaldgesetzes in die Begründung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2	<p>Die enthaltenen Gebietssteckbriefe sind aus Sicht der unteren Forstbehörde vollständig.</p> <p>Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Wie in der Stellungnahme der höheren Forstbehörde dargelegt befinden sich auf den drei in der Planung verbliebenen Flächen besondere Waldfunktionen.</p> <p>Diese werden als Prüfkriterien eingestuft, stehen daher einer Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche Windenergie nicht entgegen, die Vereinbarkeit des Baus der Windenergieanlagen mit dem Erhalt dieser besonderen Waldfunktionen muss jedoch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Erholungswald, Bodenschutzwald und um Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand nach den Flächenkategorien der Planungsgrundlage „Windkraft und Auerhuhn“. Die Vereinbarkeit der Auerhuhn-Restriktionsflächen mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit den Naturschutzbehörden zu klären.</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Auerhuhn-Restriktionsflächen mit der Errichtung von Windenergieanlagen wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nochmals geprüft und die Ergebnisse werden im Umweltbericht und dessen Anlagen dargestellt.</p>
A.10.3	<p><u>Teilfläche Balzhausen</u></p> <p>Um eine Beeinträchtigung der im Osten liegenden Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zu vermeiden wurde ein 200 m Puffer aus den Sonderbauflächen Wind ausgeschlossen. Somit sind keine Auerhuhn-Restriktionsflächen mehr von der Planung betroffen. Zudem befindet sich auf einem Teil der Fläche Erholungswald der Stufe 2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Fläche „Balzhausen“ aufgrund der aktuellen Auerhuhnnachweise und der damit verbundenen Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen wird. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.4	<p><u>Teilfläche Steinahölzle</u></p> <p>Nach Ausschluss der Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zuzüglich eines Puffers von 200 m befinden sich noch Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand in der Gebietskulisse.</p> <p>Im Nordosten der Teilfläche befindet sich zudem Bodenschutzwald.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aktuellen Auerhuhnnachweise wurden abgefragt und berücksichtigt. Um Konflikte zu minimieren und die eventuelle Änderung der Auerhuhnschutzgebiete zu berücksichtigen, wurden Puffer von 650 m um die aktuellen Nachweise von Auerhühnern gelegt. Die Flächen der Puffer wurden aus der Gebietskulisse der Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen ausgeschlossen. Somit werden die Kernlebensräume von Bebauung freigehalten.</p>
A.10.5	<p><u>Teilfläche Brünlisbach</u></p> <p>Auch in dieser Teilfläche befinden sich Auerhuhnflächen mit erhöhtem Raumwiderstand. Wir begrüßen die Änderung der Gebietsgrenzen, so dass der Schutzkorridor von 200 m um den Schonwald „Blummoos“ eingehalten wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aktuellen Auerhuhnnachweise wurden abgefragt und berücksichtigt. Um Konflikte zu minimieren und die eventuelle Änderung der Auerhuhnschutzgebiete zu berücksichtigen, wurden Puffer von 650 m um die aktuellen Nachweise von Auerhühnern gelegt. Die Flächen der Puffer wurden aus der Gebietskulisse der Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen ausgeschlossen. Somit werden die Kernlebensräume von Bebauung freigehalten.</p>
A.11	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>	
	<p><u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p>	
	<p>Raumordnerische Stellungnahme</p>	
A.11.1	<p><u>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie aus § 4 Abs. 1, 2 Landesplanungsgesetz (LplG). Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.2	<p><u>Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Darüber hinaus sollen nach den Plansätzen 4.2.2 (Ziel) und 4.2.5 (Grundsatz) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 sowie nach Grundsatz 4.2.5 des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windenergie genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.</p> <p>Die Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WEA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.3	<p><u>Beachtung weiterer Ziele und Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für WEA insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.</p> <p>Im Zuge der geplanten Ausweisung sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.</p> <p>Dies gilt v. a. für die Planziele 5.1.2 ff. LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“) und 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.</p> <p>Die zuvor dargestellten raumordnerischen Erfordernisse sind im Umweltbericht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>abgearbeitet und dargestellt. Es ist hinreichend dokumentiert, dass sich die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung auseinandergesetzt hat und mit diesen vereinbar ist.</p>	
	<p>Weitere Anmerkungen zur konkreten Planung</p>	
A.11.4	<p><u>Umstellung des Planverfahrens</u></p> <p>Es wird begrüßt, dass der GVV Oberes Schlüchtal das Verfahren mittlerweile auf eine reine Angebotsplanung zur Positivausweisung von Windenergiegebieten umgestellt hat. Die ursprüngliche Planung hinsichtlich einer Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Wind mit Ausschlusswirkung wäre nunmehr aufgrund des Fristablaufs im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB ohnehin nicht mehr möglich, da der Plan insofern bis zum 01.02.2024 in Kraft hätte treten müssen.</p> <p>Die nunmehr an verschiedenen Stellen verwendete Bezeichnung des Planentwurfs als „isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB“ ist nach hiesiger Einschätzung allerdings irreführend bzw. nicht zutreffend. Diese ist nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/3743, S. 23) einschlägig, wenn ein Planungsträger einen gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB fortgeltenden Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dergestalt ändern will, dass zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden und die Ausschlusswirkung auch nach der Änderung weiter aufrecht erhalten bleiben soll.</p> <p>Nach dem aus der Begründung zum Planentwurf erkennbaren Planungswillen ist nicht ersichtlich, dass die aufgrund der „Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Standorts für Windkraftnutzung“ aus dem Jahr 2000 bestehende Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufrecht erhalten bleiben soll. Es stellt sich bereits die Frage, ob sich eine solche Alt-Planung, die nicht den mittlerweile von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Aufstellung eines Flächennutzungsplans mit Ausschlusswirkung entspricht, überhaupt als Grundlage für eine isolierte Positivplanung</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Auf die Terminologie „<i>isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB</i>“ wird verzichtet und stattdessen der „<i>Angebotsplanung</i>“ verwendet, da dies auch dem Planungswillen der Gemeinde entspricht.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gem. § 245e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB eignen kann. Jedenfalls aber müsste sich der Planungsträger mit den Voraussetzungen des § 245e Abs. 1 S. 5 ff BauGB vertieft auseinandersetzen.</p> <p>Da dies nicht erfolgt ist und ausweislich der unter Punkt 7 der Begründung erfolgten Ausführungen zu Rechtswirkung und Regelungsgegenstand eine Ausschlusswirkung gerade nicht (mehr) gewollt ist, gehen wir davon aus, dass mit dem vorliegenden Planentwurf eine reine Angebotsplanung beabsichtigt ist, die für das von der punktuelle Änderung erfasste Gemeindegebiet Grafenhausen die noch bestehende Ausschlusswirkung aufheben soll.</p> <p>Insofern wird angeregt, auf die Terminologie „isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB" zu verzichten und stattdessen den Begriff der reinen Angebotsplanung zu verwenden.</p>	
A.11.5	<p>Zudem empfiehlt es sich in der Begründung deutlich klarzustellen, dass mit der vorliegenden Planung die (noch maximal bis Ende 2027) durch den Alt-FNP aus 2000 bestehende Ausschlusswirkung für das Gemeindegebiet Grafenhausen aufgehoben wird.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>In der Begründung wird klargestellt, dass die im alten Flächennutzungsplan (FNP) enthaltenen Flächen keine Ausschlusswirkung mehr entfalten.</p>
A.11.6	<p><u>Regelungsgegenstand und Planvorbehalt</u></p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Plan nunmehr eine klare und unmissverständliche Aussage zur Lage der WEA innerhalb der Sonderbauflächen trifft und insofern eine Rotor-Out-Planung festlegt. Durch die Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Sonderbauflächen wird eine optimale Ausnutzung der Flächen gewährleistet.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.7	<p><u>Planmethodik und Flächenauswahl</u></p> <p>Die durch die jüngste Gesetzesänderung (WindBG, Änderungen BauGB) erfolgte Änderung der Planungssystematik hin zu einer Umstellung auf eine Positivplanung hat mitunter zur Folge, dass an die Planrechtfertigung deutlich geringere Anforderungen zu stellen sind als dies bei der früheren Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB noch der Fall war. Daraus folgt u. a., dass sich der Geltungsbereich der Planungen und auch die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Planrechtfertigung allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken kann. Zudem haben sich reine Positivplanungen nicht mehr an die bislang geltende „Tabuzonenrechtsprechung“ und die „Substanzrechtsprechung“ zu halten.</p> <p>Planmethodik und Flächenauswahl der vorliegenden Planung begegnen vor diesem Hintergrund grundsätzlich keinen raumordnerischen bzw. bauleitplanerischen Bedenken. Inwiefern die Flächenausweisung mit den weiteren fachlichen Belangen vereinbar ist, ist anhand der Fachstellungen der zuständigen Träger öffentlicher Belange zu beurteilen.</p>	
	<p><u>Belange des Klimaschutzes</u></p>	
A.11.8	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2040 noch ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die geplante Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Plangebiet der Gemeinde</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grafenhausen grundsätzlich aus Sicht des Klimaschutzes begrüßt. Dies umso mehr, falls die vorgesehenen Gebiete im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung Wind des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee nicht ausgewiesen werden sollten. In diesem Falle würde das kommunale Bauleitplanverfahren dafür sorgen, dass zusätzliche Flächen bauplanungsrechtlich für die Windenergienutzung gesichert werden.</p>	
A.11.9	<p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Abschließende Hinweise</p>	
A.11.10	<p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Bei Rückfragen stehen Ihnen die einzelnen Abteilungen/Fachreferate/StEWK gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um entsprechende Informationen über den Fortgang des Verfahrens.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung sowie die Übersendung der Ergebnismitteilung zu gegebener Zeit werden zugesichert.</p>
	<p>Anlagen beachten!</p>	
A.12	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Straßenbau Süd (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>	
A.12.1	<p>Die Straßenbauverwaltung nimmt hier nur Stellung zu der Ausweisung für die Flächen „Brünlisbach“ und „Steinhölzle Teilfläche 2“. Für die anderen Ausweisungen liegt keine Betroffenheit vor.</p> <p>Zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen.</p> <p>Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen. Die Grenze der Anbauverbotszone gem. § 22 StrG entlang der L170 (20 m ab befestigtem Fahrbahnrand) ist von jeglicher Bebauung, auch</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die nach § 22 StrG erforderlichen Mindestabstände zur L107 werden durch die ausgewiesenen Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen eingehalten. Im nachgelagerten BImSchG-Verfahren ist die Einhaltung des Mindestabstandes zudem nachzuweisen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Werbeanlagen, Lärmschutzwand oder -wand, freizuhalten.</p> <p>Einzelbelange werden im zugehörigen Genehmigungsverfahren konkret vertreten.</p> <p>Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.</p>	
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.13.1	<p>Das Referat 52 des Regierungspräsidiums Freiburg nimmt zum o. g. Vorhaben aus Sicht des Fachbereichs Grundwasserschutz und Wasserversorgung wie folgt Stellung:</p> <p>Mit dem Landratsamt Waldshut wurde Kontakt aufgenommen – deren Stellungnahme vom 19.03.2024 schließen wir uns fachlich an.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge in den Ziffern A.4, A.5 und A.7 wird verwiesen.</p>
A.13.2	<p>Darüber hinaus wird folgender Hinweis vorgetragen:</p> <p>Das Plangebiet „Balzhausen“ grenzt an das WSG-Schluchsee „Steinbrunnenquelle“ an, welches sowohl auf Gemarkung Schluchsee (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) als auch Grafenhausen (Landkreis Waldshut) liegt. Dieses WSG dient der Wasserversorgung von Schluchsee und liegt in der Zuständigkeit des LRA Breisgau-Hochschwarzwald. Es entspricht nicht mehr den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten, weshalb eine Neuabgrenzung ggf. dazu führen könnte, dass das WSG zukünftig betroffen ist, und zwar in Zone II.</p> <p>Wir empfehlen deshalb – sofern im bisherigen Verfahren nicht bereits erfolgt –, auch die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald anzuhören.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche „Balzhausen“ wird aufgrund der aktuellen Auerhuhnnachweise und der damit verbundenen Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p>
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.14.1	<p>Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der vorliegende Planentwurf sieht vor, drei Gebiete als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen, alle in Waldgebieten gelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Balzhausen“ mit ca. 57,6 ha nördlich der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche „Balzhausen“ wird seitens der Gemeinde nicht weiterverfolgt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Steinhölzle" mit zwei Teilflächen mit ca. 91,6 ha im Südosten der Ortschaft Balzhausen ▪ „Brünlisbach" mit ca. 142,7 ha östlich der Ortschaft Brünlisbach und des Schlüchtsees 	
A.14.2	<p>Wir nehmen zunächst Bezug auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung aus dem Juni 2023 und den dortigen Hinweis auf das Konfliktbewältigungsgebot in Bezug auf die offensichtlichen Konfliktlagen, insbesondere aus dem Bereich Artenschutz (vgl. III. der Stellungnahme vom 23.06.2023, Az. RPF-StEWK-4583-4/9/8). Es stellt sich weiter die Frage, ob die Ermittlungen und Feststellungen des Planträgers ausreichend sind, um die erkennbaren Konfliktlagen als lösbar bewerten zu können. Sollte man dies im Ergebnis nicht bejahen können, ergeben sich Rechtsunsicherheiten für das FNP-Verfahren sowie die folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Für die wesentlichen naturschutzrechtlichen Bewertungen, insbesondere aus dem Bereich Artenschutz und Natura 2000, ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Landratsamt Waldshut zuständig. Nach aktueller Rücksprache mit der UNB sind Zweifel angebracht, ob die skizzierten Anforderungen an die Planung in jedem Fall als erfüllt angesehen werden können.</p> <p>Die UNB gibt ihre Stellungnahme dazu gesondert in eigener Verantwortung ab. Wir möchten ergänzend nur die folgenden Hinweise geben:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde Ziffer A.3 wird verwiesen.</p>
A.14.3	<p>Aktuelle Auerhuhn-Funddaten sind bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zu erfragen. Nördlich der Fläche „Brünlisbach" bzw. östlich der Fläche „Steinhölzle 2" gibt es nach unserem Kenntnisstand aktuelle Auerhuhn-Funde, die ggf. auch eine Abgrenzung als Verbreitungsgebiet der Art durch die FVA bewirken können. Dies wäre unserer Einschätzung nach als zu bewältigender Konflikt in der Planung zu behandeln.</p> <p>Ein Teil der Fläche „Balzhausen" liegt im Populationsverbund gemäß Aktionsplan</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die aktuellen Daten wurden erfragt und berücksichtigt. Um die aktuellen Funde wurden Pufferflächen von 650 m gelegt und die Flächen der Puffer aus der Gebietskulisse herausgenommen. Die Kernlebensräume der bekannten Vorkommen werden so von Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten.</p> <p>Die aktuellen Auerhuhnnachweise wurden berücksichtigt. Aufgrund der Konfliktintensität wurde die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auerhuhn-Maßnahmenplan 2023-2028. Dieser verbindet hier Teilbereiche des VSG „Südschwarzwald“. Nördlich dieser vorgesehen Sonderbaufläche liegt der FVA ein Auerhuhnnachweis (2022) im Populationsverbund vor. Dies sind Anzeichen für ein hohes Konfliktpotential im Bereich der Verträglichkeit mit den betroffenen Natura-2000-Gebieten und sollten entsprechend in der Planung behandelt werden.</p>	<p>Fläche „Balzhausen“ aus der Gebietskulisse herausgenommen. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p>
A.14.4	<p>Insbesondere im Bereich der Sonderbaufläche „Brünlisbach“ ist das Vorkommen von Fledermäusen bekannt. Es handelt sich um Wochenstuben der Fransenfledermaus (große tradierte lokale Population mit 120 Individuen) und der Paarungsquartiere und Balzquartiere des kollisionsgefährdeten Kleinen Abendseglers. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten ist teilweise bekannt (z. B. Wasserfledermaus) oder anzunehmen (z. B. Braunes Langohr).</p> <p>Im Bereich der Regionalplanung wurde daher für diesen Bereich von erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen, die nicht in jedem Fall überwindbar sind. Diese Gemengelage entfaltet auch planungsrechtliche Relevanz für die Flächennutzungsplanung. Lösungsmöglichkeiten der sich abzeichnenden Konflikte müssen konkret dargestellt werden und ggf. eine Anpassung der Sonderbauflächen erwogen werden. Sollten die vorliegenden Daten dafür als nicht ausreichend erachtet werden, wären weitere Ermittlungen durch den Planungsträger, wie z. B. Kartierungen im Gelände, erforderlich, um eine hinreichend sichere Konfliktbetrachtung durchführen zu können.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Daten zur Population der Fransenfledermaus und anderer Fledermausarten wurden abgefragt und werden berücksichtigt. Um Konflikte mit den Fledermausvorkommen zu reduzieren, wurden 356 m Puffer um die bekannten Quartiere gelegt. Die Fläche der Puffer wird aus der Gebietskulisse genommen und die Kernlebensräume somit von Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten.</p>
A.14.5	<p>Für die Flächen „Steinhölzle“ sollen die Unterlagen aus den dem parallellaufenden BlmSchG-Verfahren der RES-Group WP Bonndorf als Datenquelle genutzt werden. Laut dem Fachbeitrag zum Artenschutz liegen diese aber noch nicht vor und wurden noch nicht ausgewertet. Diese Unterlagen sollten daher schnellstmöglich in das Verfahren einbezogen und bewertet werden.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die RES Group hat die Bearbeitung der Daten gestoppt, bis Klarheit über die Flächenausweisung besteht. Die Daten liegen jedoch als Rohdaten vor und werden berücksichtigt. Zusammen mit den Daten des Langzeitmonitorings der NABU-Ortsgruppe und den Daten der AG Fledermausschutz wird die Datenlage als ausreichend betrachtet.</p>
A.14.6	<p>Aus der Praxis der höheren Naturschutzbehörde möchten wir noch den Hinweis geben, dass eine vorsorgliche</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Entsprechender Hinweis in den Fachbeitrag Artenschutz eingefügt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Betrachtung der Gebiete, zumindest hinsichtlich geeigneter Habitate für besonders und streng geschützte Arten und eine entsprechende Abschätzung der Ausgleichbarkeit in nachgelagerten Genehmigungsverfahren sinnvoll erscheint. Ein regelmäßiges Beispiel ist dabei die Art der streng geschützten Haselmaus, die oft erst sehr spät „entdeckt“ wird und auf diese Weise zu einem potenziellen Vollzugshindernis wird.</p>	
A.14.7	<p>Wir hoffen, dass diese Punkte für den Fortgang des Verfahrens von Nutzen sind. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>		
A.15.1	<p>Von der bisher geplanten Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ wird abgesehen, stattdessen wird eine isolierte Positivplanung durchgeführt. Hierbei werden Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.</p> <p>Wir begrüßen die überlagernde Darstellung im Entwurf der Sonderbauflächen, so dass die Grundfunktion Wald erhalten bleibt. Ebenso begrüßen wir die Aufnahme des Bundes- sowie des Landeswaldgesetzes in die Begründung, wie in der Stellungnahme vom 26.06.2023 (vgl. IV. der Stellungnahme vom 23.06.2023, Az. RPF-StEWK-4583-4/9/8) gefordert.</p> <p>Die enthaltenen Gebietssteckbriefe sind aus Sicht der höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.2	<p>Wie in der o. g. Stellungnahme dargelegt, befinden sich auf den drei in der Planung verbliebenen Flächen besondere Waldfunktionen. Diese werden als Prüfkriterien eingestuft, stehen daher einer Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche Windenergie nicht entgegen, die Vereinbarkeit des Baus der Windenergieanlagen mit dem Erhalt dieser Waldfunktionen muss jedoch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Hierbei handelt es sich im vorliegenden Fall um Erholungswald, Bodenschutzwald und um Flächen</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit erhöhtem Raumwiderstand nach den Flächenkategorien der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“. Die Vereinbarkeit der Auerhuhn-Restriktionsflächen mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit den Naturschutzbehörden zu klären.	
	Teilfläche Balzhausen	
A.15.3	Um eine Beeinträchtigung der im Osten liegenden Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zu vermeiden, wurde ein 200 m Puffer aus den Sonderbauflächen Wind ausgeschlossen. Somit sind keine Auerhuhn-Restriktionsflächen mehr von der Planung betroffen. Zudem befindet sich auf einem Teil der Fläche Erholungs-wald der Stufe 2.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Auerhuhnnachweise wurden berücksichtigt. Aufgrund der Konfliktintensität wurde die Fläche „Balzhausen“ aus der Gebietskulisse herausgenommen. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.
	Teilfläche Steinhölzle	
A.15.4	Nach Ausschluss der Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zuzüglich eines Puffers von 200 m befinden sich noch Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand in der Gebietskulisse. Im Nordosten der Teilfläche befindet sich zudem Bodenschutzwald.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Daten der Untersuchungen von Ö-Konzept und die Daten der FVA zeigen aktuell keine Nachweise von Auerhühnern in den Flächen mit erhöhten Raumwiderstand. Somit ergeben sich nach derzeitiger Datenlage keine erheblichen Konflikte. Die Datenlage muss allerdings im nachgelagerten BIm-SchG-Verfahren neu abgefragt und bewertet werden. Sollten sich dabei Nachweise ergeben, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Durch die Flächenänderungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange liegt der Bodenschutzwald nicht mehr innerhalb der Gebietskulisse.
	Teilfläche Brünlisbach	
A.15.5	Auch auf dieser Teilfläche befinden sich Auerhuhnflächen mit erhöhtem Raumwiderstand. Des Weiteren befindet sich der Schonwald „Blummoos“ auf dieser Teilfläche. Wir begrüßen daher die Änderung der Gebietsgrenzen, so dass der Schutzkorridor von 200 m um den Schonwald eingehalten wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Auerhuhnnachweise wurden abgefragt und berücksichtigt. Um Konflikte zu minimieren und die eventuelle Änderung der Auerhuhnschutzgebiete zu berücksichtigen, wurden Puffer von 650 m um die aktuellen Nachweise von Auerhühnern gelegt. Die Flächen der Puffer wurden aus der Gebietskulisse der Sonderbauflächen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Somit werden die Kernlebensräume von Bebauung freigehalten.
	Abschließender Hinweis	
A.15.6	Zur Beurteilung der jeweiligen Flächen wäre es hilfreich, wenn die Abgrenzungen der Sonderbauflächen im shape-format beigefügt würden.	Die shape-Dateien (und auch andere Dateiformate) konnten während der Beteiligungen beim Planverfasser, FSP Stadtplanung, angefordert werden, was behördenseits genutzt wurde.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.16.1	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Erdbebenüberwachung und Geotechnik	
A.16.2	<p>Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch das Vorhaben zur Zeit nicht berührt.</p> <p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht.</p> <p>Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde und dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windenergieanlagen</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rutschgebiete bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. ▪ erhöhte Baugrundrisiken für Windenergieanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.</p>	
	<p>Boden</p>	
<p>A.16.3</p>	<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertungs-Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	
	Mineralische Rohstoffe	
A.16.4	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser	
A.16.5	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage von Teilen der Planfläche „Steinahölzle, Teilfläche 1“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche „Steinahölzle, Teilfläche 1“ im Falle der Überarbeitung des Wasserschutzgebiets innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt. Im weiteren Umfeld der Planfläche „Steinahölzle, Teilfläche 1“ befinden sich weitere Quellen, z. B. im Bereich Dürrenbühl, der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG, für die keine Wasserschutzgebiete abgegrenzt wurden.</p> <p>Die Planfläche „Balzhausen Nord“ liegt teilweise im oberirdischen Einzugsgebiet der Steinbrunnenquellen (QF 8115/119-120). Das dazugehörige, festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG Schluchsee Steinbrunnenquelle“ (LUBW-Nr. 315-067) entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu liegen kommt.</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden im nachgelagerten BImSchG-Verfahren abzurufen sein.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche „Balzhausen“ wird aufgrund der aktuellen Auerhuhnnachweise und der damit verbundenen Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	
	Bergbau	
A.16.6	Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz	
A.16.7	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise	
A.16.8	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>
A.17	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 22.04.2024)	
A.17.1	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	
A.17.3	<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 28.03.2024)</p>	
A.18.1	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt die räumliche Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Grafenhausen entsprechen dem im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan).</p> <p>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir folgende Anmerkungen geben:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18.2	<p>Alle 4 Sonderbauflächen für Windenergie liegen außerhalb der VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (2. Teilfortschreibung RP2000 – Windenergienutzung, PS 4.2.5.3) des derzeit noch gültigen Regionalplans. Gemäß der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung ist der Ausbau der Windenergie außerhalb der VRG Windkraftanlagen aus regionaler Sicht regelmäßig zulässig, sofern keine sonstigen Festlegungen der Errichtung von Windenergie entgegenstehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18.3	<p>Die Sonderbaufläche Windenergie Balzhausen überlagert teilweise Ausschlussgebiete (ASG) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe PS 1.4). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche „Balzhausen“ wird jedoch aufgrund der aktuellen Auerhuhnnachweise und der damit verbundenen Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ist in den Ausschlussgebieten möglich, sodass die Überlagerung in Einklang mit den Zielen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe steht.	weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.
A.18.4	Die Sonderbaufläche Windenergie Brünlisbach überlagert teilweise ASG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe PS 1.4) sowie teilweise ein Vorranggebiet (VRG) für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2,1). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist in den ASG für oberflächennahe Rohstoffe möglich, sodass die Überlagerung in Einklang mit den Zielen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe steht. Die VRG für Naturschutz und Landschaftspflege dienen dem Erhalt von großflächigen Biotopen. Die Datengrundlage für die Ausweisung der VRG war die Biotopkartierung der LfU 1984-1988. Mögliche Beeinträchtigungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt werden, der Überlagerung als Sonderbaufläche Windenergie steht aus regionalplanerischer Sicht nichts entgegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.5	Zu Kapitel 1 „Anlass“ und 1.1 „Ergebnis der Standortsuche sowie der Abwägung aus der Voranhörung“ möchten wir folgende Anmerkung geben: Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der mit § 2 WindBG in Verbindung mit § 249 BauGB eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch eine kommunale Positivplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Privilegierung von Windenergieanlagen in den von der Gemeinde favorisierten Gebieten zu schaffen. Es werden zum gültigen Regionalplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie gesichert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.6	<u>Gesamtfazit</u> Die im gültigen Regionalplan 2000 festgelegten regionalplanerischen Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.7	<u>Weitere Hinweise</u> Der Regionalverband bearbeitet derzeit im Rahmen der Regionalen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Planungsoffensive Teilfortschreibungen des Regionalplans zur Windenergie sowie zur Freiflächen-Photovoltaik.</p> <p>Unser Planungskonzept berücksichtigt den sich aus den jüngsten gesetzlichen Änderungen bei Bund und Land (u. a. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (Stand 7. Februar 2023) und Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Stand 5. Februar 2024) ergebenden Rahmen für planerische Abwägungsentscheidungen. Die in der 12. Änderung vorgesehenen Sonderbauflächen sind im aktuellen Entwurfsstand der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie als Vorranggebiete enthalten.</p>	
A.19	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.03.2024)	
A.19.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>In den Planbereichen befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Sollten für die Windanlagen Anschlüsse benötigt werden, setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	Netze BW GmbH (Schreiben vom 27.02.2024)	
A.20.1	Im Flächennutzungsplan unterhalten wir bzw. planen wir die 110-kV-Leitung Villingen – Gurtweil, LA 1480. Der Abstand zur	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sonderbaufläche Windenergie Brünlisbach beträgt ca. 250 m.</p> <p>Zur 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Windkraft haben wir daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
A.21	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 01.03.2024)	
A.21.1	<p>Gegen die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verlaufen auf diesem Plangebiet bereits Anlagen von uns, diese werden weiterhin benötigt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regodata-service.de.</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BlmSchG-Verfahren berücksichtigt.</p>
A.22	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 15.03.2024)	
A.22.1	<p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer bereits abgegebenen Stellungnahme (s. Anhang). Diese hat nach wie vor Gültigkeit. Jedoch sind unsere Belange nur von der Fläche „Windenergie Balzhausen“ betroffen. Die anderen Änderungsbereiche befinden sich in ausreichender Entfernung zur Freileitung. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Konkretisierung.</p> <p><u>Hinweis FSP:</u> Plan darf aus Datenschutzgründen nicht dargestellt werden (siehe hierzu Ziffer A.22.3). Die Leitung verläuft östlich der Sonderbaufläche „Balzhausen“ außerhalb derselben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche „Balzhausen“ wird aufgrund der aktuellen Auerhuhnnachweise und der damit verbundenen Konfliktintensität aus der Gebietskulisse der kommunalen Planung herausgenommen. Zu dieser Fläche werden bzw. wurden keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p>
	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 11.05.2023 / Rg.Nr.: 2023.1189)	
A.22.2	<p><i>Im Bereich des GVV Oberes Schlüchtal (Gemeinde Grafenhausen) betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.1189 registriert (bitte in Folge mit angeben).</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.22.3	<p><i>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p>	
A.22.4	<p>Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.22.5	<p>Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser ▪ für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkreten Standorte der Windenergieanlagen liegen jedoch noch nicht vor und können daher erst im Rahmen der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genauer überprüft werden.</p>
A.22.6	<p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
A.22.7	<p>Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
A.22.8	<p>Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Windkraftbetreiber werden darauf hingewiesen, die Transnet BW GmbH frühzeitig an der Planung zu beteiligen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 01.03.2024)	
A.23.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.23.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u></p> <p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Maßnahmenflächen werden erst im nachgelagerten BImSchG-Verfahren abzuprüfen und nachzuweisen sein.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.24 Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 27.02.2024)		
A.24.1	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung mit Windkraftanlagen beauftragt.</p> <p>Nachdem die Daten in Form einer Landkarte im PDF-Format bei der ASDBW nach herunterladen aus dem Internet entnommen wurden (siehe Anlage), konnte ein visueller Abgleich mit dem BOS-Richtfunknetz durchgeführt werden.</p> <p>Bei der visuellen Auswertung konnte aktuell keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden. Allerdings muss aufgrund dieser Auswertemethode bei Vorliegen der Koordinaten die ASDBW weiter am Verfahren beteiligt werden, um die o. g. Aussage zu untermauern.</p> <p>Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Sie uns Shape-Dateien der vier Windvorangebiete für eine genauere Aussage übermitteln. Sollten bereits konkrete Koordinaten von WEA-Standorten vorliegen, können Sie diese jederzeit gerne uns für eine Prüfung zusenden. Damit sind die genauesten Aussagen möglich. Es entstehen Ihnen bei der ASDBW durch diese Prüfungen keine Kosten. Darüber hinaus werden Ihre Daten vertraulich behandelt.</p> <p>Der Anlage sind vier Bilder beigefügt, die das jeweiligen Planungsgebiet zeigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die shape-Dateien (und auch andere Dateiformate) konnten während der Beteiligungen beim Planverfasser, FSP Stadtplanung, angefordert werden, was behördenseits genutzt wurde.</p>
A.24 Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 01.03.2024)		
A.24.1	<p>Nach deren Visualisierung konnte keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf die räumliche Ausdehnung oder Anzahl der Flächen nochmals ändern, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.25 Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 04.03.2024)		
A.25.1	<p>Gegen die hier vorgelegte punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ in der Gemeinde Grafenhausen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Um hier jedoch eine abschließende Stellungnahme abzugeben, werden nähere Informationen für die Anbindung an das öffentliche Straßennetz benötigt.</p>	<p>konkreten Standorte der Windenergieanlagen liegen derzeit noch nicht vor, sodass konkrete Aussagen zur Anbindung an das Straßennetz noch nicht getroffen werden können.</p>
<p>A.26 NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V. (Schreiben vom 20.03.2024)</p>		
<p>A.26.1</p>	<p>Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zum Entwurf der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Oberes Schlüchtal zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Grafenhausen ab:</p> <p>Insgesamt werden im Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz die wesentlichen Punkte, die den Natur- und Artenschutz betreffen, sowie die Konfliktbereiche aufgezeigt. Die schon angelaufenen Planungen für Windkraftanlagen erfolgen in den Gebieten „Steinahölzle 1 + 2“ und „Brünlisbach“, die als sensibel im Bereich Arten- und Naturschutz anzusehen sind. Bei einer Größenordnung des entstehenden Windparks von bis zu 16 Windkraftanlagen in den beiden Gebieten zusammen, müssen hier nicht nur die einzelnen Standorte der WKA im BlmSch-Verfahren betrachtet werden. Es ist auch notwendig die einzelnen Anlagen im Gesamtkontext zu sehen und zu bewerten. Bisher gibt es keine allgemein aussagekräftigen Studien über die Auswirkungen von Windparks in den komplexen Ökosystemen von Wäldern. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Klimaschutzleistung von Wäldern weit über die die Aufrechnung von CO₂-Einsparmöglichkeiten durch WKA gegenüber der CO₂-Speicherung im Wald im Wald hinaus geht. Darum muss bei der Planung der WKA neben der Standortwahl auch die Gesamtzahl der WKA in den benachbarten Gebieten in naturschutzrelevante Fragestellungen einbezogen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gesamtzahl der Windenergieanlagen und die genauen Standorte können auf Eben des Flächennutzungsplanes (FNP) nicht festgelegt werden. Da die Gebiete „Steinahölzle“ und „Brünlisbach“ überwiegend Fichtenmonokulturen enthalten und im aktuellen Zustand über Forstwege schon gut erschlossen sind, ist davon auszugehen, dass die Eingriffe ins Waldökosystem und klimarelevante Bestände minimiert sind. Durch den notwendigen Waldausgleich von ca.112,5 ha werden außerdem andere Waldbereiche ökologisch aufgewertet, wovon die Waldökosysteme und die CO₂-Speicherung profitieren können.</p>
<p>A.27 Stadt Waldshut-Tiengen (Schreiben vom 25.03.2024)</p>		
<p>A.27.1</p>	<p>Die Gemeinde Grafenhausen beabsichtigt das Verfahren umzustellen und die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen durchzuführen.</p> <p>Die Stadt Waldshut-Tiengen hat keine Einwände oder Bedenken gegen die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlüchtal zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Grafenhausen.</p>	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.2	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.4	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.6	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.8	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
B.9	badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 27.02.2024)
B.10	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 20.03.2024)
B.11	Amprion GmbH (Schreiben vom 22.02.2024)
B.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 20.02.2024)
B.13	Gemeinde Häusern (Schreiben vom 27.02.2024)
B.14	Stadt St. Blasien (Schreiben vom 03.04.2024) – keine weitere Beteiligung

B.15	Landratsamt Waldshut – Vermessung
B.16	Landratsamt Waldshut – Kreisbrandmeister
B.17	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.20	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.21	Handelsverband Südbaden e.V.
B.22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.23	DB InfraGO AG
B.24	terranets bw GmbH
B.25	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald
B.26	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz
B.27	Landesnaturschutzverband BW
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.29	BUND e.V.
B.30	Stadt Bonndorf
B.31	Stadt Stühlingen
B.32	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee
B.34	Gemeinde Grafenhausen
B.35	Gemeinde Höchenschwand
B.36	Gemeinde Lenzkirch
B.37	Gemeinde Schluchsee
B.38	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf
B.39	Gemeinde Weilheim
B.40	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 13.03.2024)	
C.1.1	Die beiden Windräder in Häusern vor Augen müssen auch wir hier zur Kenntnis nehmen, dass zukünftig in Nord und Ost um Grafenhausen ähnliche Bauwerke stehen werden. Erschreckend sind nicht nur die Anzahl derer selbst sondern vor allem deren Höhen weit über die Baumwipfel	Dies wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen nutzen mit dem Element Wind eine unerschöpfliche Ressource und bieten damit eine nachhaltige und umweltfreundliche Alternative zu fossilen Energiequellen. Dieser Fakt wird gestützt durch den politischen Willen der Landes- und

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>hinaus, klar wenn weiter unten der Wind nicht ausreicht, um den gewollten Profit realisieren zu können. Und man will ja noch höher hinaus.</p> <p>Ob mit noch mehr Windräder die Klimaprobleme spürbar gelöst werden, weiß im Moment eh niemand. Man kann auch nicht mehr alles glauben, was einem erzählt wird. Fakt ist, dass dieses Megaprojekt welches uns übergestülpt werden soll, nicht mehr rückgängig zu machende Eingriffe in das Landschaftsbild und Natur als Folgeerscheinung unsere gewohnte Umwelt massiv umkrempeln wird. Scheinbar lockt halt wieder der Mammon in Form von in Aussicht gestellter Pachteinahmen.</p> <p>Wohin gehst du so schöner Wald? Empfindlich werden die Eingriffe in das seit der Zeit unserer Vorfahren bestehende Waldgefüge sein. Wertvolle, naturgemäße mit viel Geld, Geduld und Arbeit herangepflegte Jungbestände müssen geopfert werden, wie wenn der Wald nicht schon zur Genüge geschädigt und belastet wäre. Ist er nichts mehr wert, wo doch gerade Bäume den lebensnotwendigen Sauerstoff hervorbringen, nicht die Windräder.</p> <p>Unser grenzenloser Energiehunger verbunden mit voreiligem Klimagehorsam hat uns völlig in die Fänge der regenerativen Stromkonzerne und der Politik gepusht. Wäre bei uns im Schwarzwald nicht der Ausbau unserer Wasserkraft sinnvoller als dieser Gigantismus zum Leidwesen von Natur und Umwelt? Die vorhandene Struktur der Wald- und Wanderwege wird gerade auch während der Bauphase aber auch weiterhin beeinträchtigt. Massive Störungen einer naturgemäßen Jagd Ausübung – einer der wichtigsten Elemente für den weiterhin so dringend notwendigen Waldumbau sowie Widerbewaldung der immer größer werdenden Kahlfächen – werden nicht ausbleiben. Wo und wie wird der Flächenausgleich für die verlorenen Baumbestände geschaffen? Wenn überhaupt dann aber bitte mit wirklichem Ersatz und nicht mit modernem Ablasshandel.</p> <p>Mal sehen, was die genaueren Planungen noch alles bereithalten. Es gilt mal wieder: „alles mit Maß und Ziel“</p>	<p>Bundesregierung, die über die Einführung mehrerer Gesetze deutlich gemacht haben, dass der Windenergieausbau bundesweit vorankommen und Deutschland unabhängig von endlichen Rohstoffen wie Kohle, Öl und/oder Gas machen soll.</p> <p>Durch die Realisierung von Windenergieanlagen kann Strom ohne CO₂-Emissionen erzeugt werden, was einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet und langfristig zum Erhalt natürlicher Lebensräume beiträgt, einschließlich der Wälder, die selbst durch den Klimawandel bedroht sind. Zudem bieten Wälder, insbesondere in bewaldeten Regionen, oft die nötigen Flächen für den Ausbau der Windenergie. Da nicht jede Region über weite, ungenutzte Freiflächen verfügt, sind Waldgebiete demnach eine logische Wahl, um das Potenzial für erneuerbare Energien zu maximieren.</p> <p>Zudem kann der Bau von Windenergieanlagen in Wäldern dazu beitragen, offene Landschaften, Naturschutzgebiete oder landwirtschaftliche Flächen zu erhalten, indem man auf weniger sichtbare Waldflächen ausweicht. Moderne Windenergieanlagen benötigen weniger Fläche, und durch technische Fortschritte ist es möglich, Eingriffe in die Waldökosysteme möglichst gering zu halten. Zudem gibt es Maßnahmen zur Kompensation, wie Aufforstungsprogramme.</p> <p>Moderne Windparks sind effizient, und durch die dezentrale Energieerzeugung wird die Versorgungssicherheit in vielen Regionen gestärkt. Zwar gibt es Herausforderungen, etwa in Bezug auf Landschaftsbild sowie Fauna und Flora, doch können diese durch sorgfältige Planung und technologische Weiterentwicklungen minimiert werden. Angesichts der vorrangigen Klimaziele ist die Windkraft daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende.</p>